



Mediationsvertrag

Zwischen

Und

Nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet,

sowie

Mediator Harald D. Postel, Neuer Jungfernstieg 5, 20354 Hamburg

Nachfolgend als Mediator bezeichnet.

1. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie ihre Unstimmigkeiten im Rahmen einer Mediation eigenverantwortlich lösen wollen. Die konkreten Themen, die Gegenstand dieser Mediation sein sollen, werden zu Beginn der Mediation zwischen den Parteien gemeinsam vereinbart. Die Parteien streben eine, für alle Beteiligten als fair und gerecht definierte, Lösung an.
2. Der Mediator soll die Mediation neutral und allparteilich durchführen und die Parteien bei der Findung ihrer eigenen Lösung unterstützen. Er wird im Rahmen der Mediation keine Rechtsberatung durchführen. Den Parteien steht es frei, jederzeit einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu konsultieren und sich von diesem parteilich beraten zu lassen. Spätestens vor Abschluss einer Vereinbarung wird den Parteien empfohlen, diese anwaltlich prüfen zu lassen.
3. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie im Rahmen der Mediation respektvoll miteinander umgehen. Hierzu zählt insbesondere, dass jede Partei der anderen Partei zuhört und sie ausreden lässt.

4. Mediation ist ein freiwilliges Verfahren, dass die Parteien und der Mediator jederzeit abbrechen können.
5. Der Inhalt der Mediation ist vertraulich. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sämtliche, im Verlauf der Mediation gewonnenen, Informationen vertraulich behandelt und nicht in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren gegen die andere Partei verwendet werden. Die Parteien sind sich auch darüber einig, dass Unterlagen, die in die Mediation eingeführt werden, nicht als Beweismittel in einem etwaigen Gerichtsverfahren verwendet werden.
6. Der Mediator ist gemäß § 4 Mediationsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihm steht kraft Gesetzes ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Parteien sind sich einig, dass sie den Mediator nicht als Zeugen benennen würden.
7. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie während des Mediationsverfahrens etwaige gerichtliche Verfahren ruhen lassen und auch nicht aufnehmen werden.
8. Die Parteien sind sich einig, dass eine Verjährung der in dieser Mediation befangenen Ansprüche ab Beginn der Mediation bis drei Monate nach Beendigung dieser Mediation gehemmt ist.
Die Mediation ist beendet, wenn eine Einigung zustande gekommen ist, oder allen Beteiligten die entsprechende Willenserklärung zur Beendigung eines Beteiligten zugeht.
9. Über die Vergütung des Mediators wird folgende Vereinbarung getroffen:
10. Der Mediator darf personenbezogene Daten der Parteien erheben und aufbewahren. Auf die Datenschutzgrundverordnung (Impressum www.Mediation-Postel.de) wird hingewiesen.

Ort Datum

Unterschrift Partei

Unterschrift Partei

Unterschrift Mediator